

Satzung

Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: Tischtennis-Club 1949 Blau-Weiß Lechenich e. V., abgekürzt TTC Lechenich.
- (2) Der Sitz ist Erftstadt-Lechenich.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 700971 eingetragen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Tischtennissports mit aktiver Jugendarbeit. Er kann auch kulturelle Veranstaltungen durchführen. Er ist rassistisch und politisch neutral.
- (5) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Kostenerstattung für Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person erwerben.
- (2) Juristische Personen können nur die inaktive Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
- (4) Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller beim Ältestenrat Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig.
- (6) Aufnahmegebühr und Beitragshöhe werden in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Vorschriften der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Inaktive Mitglieder sind juristische Personen oder Mitglieder, die den Tischtennissport nicht aktiv betreiben und die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Verfolgung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen. Sie werden zu besonderen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der Mitgliedschaft erwächst:
 - (a) das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
 - (b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - (c) das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres; in besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten das passive Wahlrecht auch schon vorher ausgeübt werden;
 - (d) das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins;
 - (e) das Recht der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen und der Benutzung der dazu zur Verfügung stehenden Einrichtungen ist auf die aktiven Mitglieder beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Für die jugendlichen Mitglieder wird seitens der Jugend ein Jugendvertreter gewählt. Näheres regelt die Jugendordnung. Der Jugendvertreter ist beratendes Mitglied des Vorstands.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen satzungsgemäßen Zwecken nach Kräften zu fördern, die Satzung und die sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen zu beachten und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an den Vorstand zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu entrichten.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist vom ausscheidenden Mitglied sämtliches in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum an den Verein herauszugeben. Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen.
- (5) Eine Erstattung des überzahlten Beitrags erfolgt unter Abzug aller dem Verein aus der Mitgliedschaft entstandenen Kosten (Beiträge an Verbände etc.).
- (6) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt. Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- (a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinsatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane oder
 - (b) Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr trotz schriftlicher Mahnung oder
 - (c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- (8) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mit Begründung bekannt zu geben ist, kann die/der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung beim Ältestenrat einlegen. Der Beschluss des Ältestenrates ist endgültig.

§ 8 Beitragsregelung

- (1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Gebührenordnung. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand eine gesonderte Regelung festlegen.
- (3) Der Mitgliedsbetrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Für Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, wird der anteilige Beitrag für die noch verbleibenden vollen Monate binnen vier Wochen fällig.
- (4) Die Abteilungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand berechtigt, einen Zusatzbeitrag zu erheben.
- (5) Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter persönlich gesamtschuldnerisch für sämtliche aus dem Mitgliedsverhältnis entstehenden Zahlungsverpflichtungen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder und Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die jeweiligen Teilnehmergebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 9 Vermögen des Vereins

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand
- 3. Geschäftsführender Vorstand
- 4. Ältestenrat
- 5. Jugendvereinsversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs, Fax oder elektronischer Post unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim/bei der Geschäftsführer/in oder dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von diesem/dieser in der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der registrierten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für sie gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlags aufgeführt ist,
 - (b) Wahl des Vorstands und des Ältestenrates,
 - (c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 1 Jahr; die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und schlagen ggf. die Entlastung des Vorstandes vor,
 - (d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplans des Vereins sowie Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - (f) Wahl eines Versammlungsleiters, z.B. wenn Wahlen durchzuführen sind,
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über aktuelle Fragen, die für die Ziele und Aufgaben des Vereins von grundlegender Bedeutung sind,
 - (h) Beschlussfassung über Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000,00 Euro verpflichten,
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von 1 Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich zusammen aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der/dem Geschäftsführer/in,
 - (d) der/dem Schatzmeister/in,
 - (e) der/dem Sportwart/in;
 - (f) der/dem Presse-/Sozialwart/in,
 - (g) der/dem Materialwart/in,
 - (h) der/dem Schriftführer/in,
 - (i) der/dem Jugendwart/in
 - (j) der/dem 1. Beisitzer/in,
 - (k) der/dem 2. Beisitzer/in,
 - (l) der/dem Jugendvertreter/in als beratendes Mitglied.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) In geraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
 - (a) Vorsitzende/r,
 - (b) Schatzmeister/in,
 - (c) Jugendwart/in,
 - (d) Materialwart/in,
 - (e) 2. Beisitzer/in,
 - (f) Mitglieder des Ältestenrats.
- (4) in ungeraden Jahren:
 - (a) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - (b) Geschäftsführer/in,
 - (c) Schriftführer/in,
 - (d) Sportwart/in,
 - (e) Presse/Sozialwart/in,
 - (f) 1. Beisitzer/in.
- (5) Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Abwahl. Eine Abwahl kann nur durch eine Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) Aufstellung des Jahresvoranschlags, der Jahresrechnung und Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den/die Geschäftsführer/in, im Falle der Verhinderung durch ein anderes, vom/von der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied nach Möglichkeit unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist durch den/die Geschäftsführer/in eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in sind Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r, der/die Geschäftsführer/in oder der/die Schatzmeister/in können jeweils mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern Rechtsgeschäfte bis zu € 1.500,00 tätigen und sind auch im Übrigen vertretungsberechtigt.
- (3) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB wird dahingehend beschränkt, dass er nur Rechtsgeschäfte bis zu € 5.000,- im Einzelfall tätigen kann.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er/Sie ist zusammen mit dem/der Schatzmeister/in für das Rechnungswesen im Sinne § 9 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist

§ 16 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere satzungsmäßig berufene Vertreter.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein angehören sollen. Er wird von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren gewählt.
- (2) Kein Mitglied des Ältestenrats darf dem Vorstand angehören.
- (3) Die Aufgaben des Ältestenrats sind insbesondere:
 - (a) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - (b) endgültige Entscheidungen bei Einsprüchen,
 - (c) Mitwirkung bei der Erstellung einer Ehrenordnung,
 - (d) Vorschläge zu Ehrungen.

§ 18 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist die ordentliche und außerordentliche Versammlung der Sportjugend des TTC Lechenich. Sie ist das oberste Organ der Sportjugend des Vereins. Sie besteht aus allen Jugendlichen soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - (a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - (b) die Entgegennahme der Berichte des/der Jugendwarts/in sowie bei Bedarf der Berichte weiterer Vereinsjugendausschussmitglieder oder gewählter oder berufener Mitarbeiter des Jugendbereiches,
 - (c) die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - (d) die Neuwahl des Vereinsjugendausschusses,
 - (e) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher von dem/der Jugendwart/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Einladung an jeden Betroffenen einberufen. Der Vereinsjugendausschuss oder auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen.
- (4) Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden zur beratenden Teilnahme an der Vereinsjugendversammlung eingeladen.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - (a) dem/r Jugendwart/in als Vorsitzende/n,
 - (b) einem/r Stellvertreter/in,
 - (c) drei Beisitzern, von denen mindestens zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen.
- (8) Der/Die Jugendwart/in wird von der allgemeinen Mitgliederversammlung gewählt. Der/Die Stellvertreter/in und die Beisitzer werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt.
- (9) Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Der/Die Stellvertreter/in des/der Jugendwarts/in ist gleichzeitig als gewählter Jugendvertreter beratendes Mitglied des Vorstandes und vertritt in diesem Gremium gegebenenfalls den/die Jugendwart/in.
- (10) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 19 Ordnungen

- (1) Die Aufgaben der Vereinsorgane werden soweit möglich in Ordnungen geregelt; diese sind insbesondere:
 - (a) Geschäftsordnung
 - (b) Jugendordnung
 - (c) Finanzordnung
 - (d) Gebührenordnung
 - (e) Ehrenordnung
 - (f) Spiel- und Trainingsordnung
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Sie gelten sinngemäß für alle Abteilungen.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Annahme oder Änderung von Ordnungen; sie gelten vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung, von der sie bestätigt werden müssen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung nennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
- (3) Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird der Stadt Erftstadt zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichen Teilen an Erftstädter Vereine mit Tischtennis als Sportart weiterleitet mit der Auflage, diese Zuwendungen nur zu gemeinnützigen Zwecken einzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.
- (4) Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brühl.
- (2) Die Satzung wurde am 08.03.1983 erstmals beraten und beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Register-Nummer VR 700971 eingetragen.

Uwe Malsy
(Vorsitzender)

Holger Schroers
(stellv. Vorsitzender)

Kolja Muth
(Schatzmeister)

Andreas Köhlert-Habricht
(Geschäftsführer)